

# Satzung

des

## Fördervereins naturnaher Wasserwanderplatz Schleimünde e.V.



### § 1 Name

Die Gemeinschaft führt den Namen „Förderverein naturnaher Wasserwanderplatz Schleimünde e.V.“. Sie ist im Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Sitz / Geschäftsjahr

Die Gemeinschaft hat ihren Sitz in Kappeln. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck

Der Zweck der „Gemeinschaft“ ist die Förderung des Wassersports im öffentlichen Interesse, die Förderung des Segelsports, insbesondere durch Bereitstellung und Verwaltung eines Wasserwanderplatzes, Veranstaltung von Segelregatten und Ausbildung von Fahrten-Seglern.

### § 4 Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Mittel der „Gemeinschaft“ dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der „Gemeinschaft“ erhalten. Die Mitglieder erwerben keine Rechte am Vereinsvermögen. Die „Gemeinschaft“ darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der „Gemeinschaft“ fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die „Gemeinschaft“ ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 5 Mitgliedschaft

Alle eingetragenen Vereine, die Wassersport betreiben oder die sich für die Erhaltung und Förderung des naturnahen Wasserwanderplatzes Schleimünde verwenden, können ordentliche Mitglieder sein.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Einzelpersonen können die außerordentliche Mitgliedschaft beantragen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Die Aufnahme in die „Gemeinschaft“ erfolgt auf schriftlichen Antrag. Ein Einspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsmittel gegen den Beschluss ist nicht möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes gemäß §8 Abs. 1 sind während der Dauer ihrer Vorstandstätigkeit außerordentliche Mitglieder des Vereins mit vollem Stimmrecht. Von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen oder Sonderumlagen sind sie befreit.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitglieder können ihren Austritt aus der „Gemeinschaft“ durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklären.

Die Mitgliedschaft endet ferner bei juristischen Personen durch Konkurs oder Auflösung.

Der Vorstand kann auf Ausschluss entscheiden:

- bei Schädigung des Ansehens der Gemeinschaft,
- bei Nichtbefolgung der Satzung oder der Hafensbetriebsordnung,
- bei Nichtzahlung der Beiträge nach erfolgloser Mahnung.

#### § 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Zwecke der „Gemeinschaft“ zu fördern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung seiner Anschrift unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

#### § 8 Vorstand

Die Leitung der „Gemeinschaft“ liegt in den Händen des Vorstandes. Er setzt sich zusammen aus dem

1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
- Kassenwart  
Schriftführer  
und Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 GB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, wobei jede Person einzelvertretungsberechtigt ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder auf Sitzungen des Vorstandes anwesend sind. Abwesende Mitglieder können andere Mitglieder des Vorstandes schriftlich bevollmächtigen, sie zu vertreten.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall Entscheidungen über Beiträge zu treffen, die die Haushaltshöhe übersteigen. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung evtl. nicht anwesender Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand wird durch Stimmenmehrheit aufgrund von Wahlvorschlägen für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so beruft der Vorstand von sich aus ein neues Mitglied in den Vorstand, das der Bestätigung auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bedarf.

Bei der Gründung werden 2 Vorsitzende, der Schriftführer, der 2. und der 4. Beisitzer für 2 Jahre gewählt.

## § 9 Versammlungen

Zur Mitgliederversammlung sind die Mitgliedsvereine und die außerordentlichen Mitglieder einzuladen. Jeder Mitgliedsverein, einschließlich seiner Gesamtmitglieder, die der Gemeinschaft angehören, wird in der Mitgliederversammlung der „Gemeinschaft“ durch seinen 1. Vorsitzenden oder durch dessen Bevollmächtigten vertreten. Dieser übt auch die Stimmrechte aus.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sie sind den zu ladenden Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben. Bei Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle stehen den Mitgliedern zur Einsichtnahme offen.

### a) Ordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist als Hauptversammlung spätestens bis zum 15. April eines jeden Jahres einzuberufen. Der Vorsitzende erstattet Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Der Kassenwart hat die von den Rechnungsprüfern geprüfte Abrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Auf der Hauptversammlung sind ferner der Vorstand gemäß § 8 sowie zwei Rechnungsüberprüfer zu wählen. Der neue Vorstand hat den Haushaltsvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe des Aufnahme- und Jahresbetriebes.

### b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt, Mitgliederversammlung einzuberufen. Mitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen außerordentlichen Mitgliederversammlung unter schriftlicher Angabe der dafür maßgebende Gründe durch den Vorstand verlangen, wenn das Verlangen sich auf 25 % der Mitglieder stützt.

### c) Beschlussfassung

Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Beschlussfassung über Abänderung der Satzung und Abstimmung aufgrund der Rechnungsüberprüfung ist jedoch die Mehrheit von 3/4 der durch Anwesende vertretenen Mitgliederstimmen erforderlich; diese Mehrheit ist ebenfalls Erforderlich bei Beschlussfassung über § 11.

Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die geheime Abstimmung wird von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied beantragt. Wahl per Akklamation ist zulässig, sofern sich kein Widerspruch erhebt.

d) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen wird von den Mitgliedsvereinen durch deren 1. Vorsitzenden oder dessen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausgeübt. Er übt auch das Stimmrecht für die Einzelmitglieder seines Vereins aus, die der Gemeinschaft als ordentliches Mitglied angehören. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

### § 10 Hafenbetriebsordnung

Die Hafenbetriebsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie soll mit dem Wasser- und Schiffsamt abgestimmt werden.

### § 11 Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft

Über die Auflösung der „Gemeinschaft“ beschließt eine eigens für diesen Zweck einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung oder Aufhebung der „Gemeinschaft“ oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ in Bremen. Sollte die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ in Bremen nicht mehr bestehen, so ist das verbleibende Restvermögen dem Land Schleswig-Holstein zur Förderung der „Jugendarbeit-Segelsport“ zur Verfügung zu stellen.

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung am 1. April 1998 in Kappeln.

Die Ergänzung §5 Abs. 4 wurde auf der Jahreshauptversammlung am 03.02.2011 in Lindau beschlossen.